



Diese Einstellbedingungen gelten für alle Parkeinrichtungen (Parkhäuser und -plätze) der Stadtbetriebe Siegburg AöR, im Folgenden Vermieterin genannt, die mit einer Parkeinrichtung mit Kennzeichenerfassung ausgestattet sind.

I. Vertrag

Die Vermieterin stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen freien und geeigneten Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) in den Parkeinrichtungen der Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Verfügung. Bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten.

1. Der Vermieter wird die Parkzeiten der einzelnen Kfz mittels Kennzeichenerkennung durch optisch-elektronische Vorrichtungen bei Ein- und Ausfahrt automatisiert erfassen und ebenfalls automatisiert mittels elektronischer Datenverarbeitung speichern. Mit Einfahrt in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag für eine zeitlich beschränkte Parkdauer oder bei Dauerparkern durch den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages (Dauerparkvertrag) zustande.

2. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Parkausweis für Behinderte gemäß § 29b StVO bzw. Behindertenpass mit Eintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ benützt werden. Auch für diese Stellplätze gelten die aushängenden Parktarife. Von Behörden ausgestellte Ausnahmegenehmigungen zur Bewilligung von Parkerleichterungen (für Behinderte) nach § 46 Abs. 1 StVO finden keine Anwendung.

3. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz, seines Zubehörs sowie sich im Kfz befindlicher Gegenstände sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages.

4. Der Vertrag gilt auch dann als abgeschlossen, wenn ein Kurzparker beispielsweise auf Grund eines technischen Defekts oder eines unkenntlichen Kennzeichens ohne Lösen einer Einfahrtsberechtigung durch Kennzeichenerkennung in die Parkeinrichtung einfährt.

II. Parkentgelt-Einstelldauer

1. Das Parkentgelt der Kurzparker bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.

2. Nach der Einfahrt wird eine kostenfreie Karenzzeit von 15 Minuten gewährt.

3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.

4. Die Höchstparkdauer für Kurzparker beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung über die Anmietung eines Dauerstellplatzes getroffen ist. Nach Ablauf der Höchstparkdauer für Kurzparker ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert die Vermieterin den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die Vermieterin den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.

5. Der Parkvorgang kann durch Eingabe des richtigen und vollständigen Kfz-Kennzeichens bargeldlos am Kassenautomaten, über Smartphone-Drittanbieterapplikationen und über Drittanbieter-Webanwendungen beglichen werden. Eine Bargeldzahlung ist in der Ringstraße 28 in 53721 Siegburg innerhalb der üblichen Öffnungszeiten möglich.

6. Das Parkentgelt ist 48 Stunden nach Ausfahrt aus der Parkeinrichtung fällig und ist bis spätestens zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Sollte die Parkeinrichtung ohne Bezahlung verlassen werden, so erfasst die Ausfahrtskamera das Kennzeichen und somit die Parkdauer. Im Anschluss hat der Mieter die Möglichkeit, das Parkentgelt innerhalb von 48 Stunden am Parkautomaten oder eine der unter II. Abs. 5 genannten Möglichkeiten zu begleichen.

7. Erfolgt der Bezahlvorgang in der Parkeinrichtung hat der Mieter sich unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Mieter nach dem Bezahlvorgang länger als 15 Minuten in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorganges neu berechnet.

III. Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen, Erdbeben oder Hagel sowie das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.

2. Die Vermieterin haftet für Sach- und Vermögensschäden nicht, wenn sie auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.



3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal der Vermieterin über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassensystem oder an der zentralen Leitstelle im Parkzentrum RHEIN SIEG FORUM (Bachstr. 1, 53721 Siegburg) mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über eine Sprech-/Notrufanlage oder in der zentralen Leitstelle niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie der Vermieterin innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter der Vermieterin ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Vermieterin ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

4. Die durch fahrlässiges Verhalten begründete Haftung der Vermieterin ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung, sowie Verunreinigungen durch austretende Kfz-Betriebsstoffe.

V. Pfandrecht

Der Vermieterin stehen wegen ihren Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen für Parkeinrichtungen

Es muss Schritttempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die

Vorschriften der StVO, soweit in diesen Einstellbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen wurden.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Anhängern, Inlineskates, Skateboards, E-Scootern u. ä. Geräten und deren Abstellung;
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigen Mietvertrag gemäß I. Abs. 1;
3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
5. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen, Ausprobieren des Motors und durch Hupen;
6. das Betanken des Fahrzeugs;
7. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
8. die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
9. die Einstellung amtlich bzw. in der EU nicht zugelassener Fahrzeuge;
10. das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen (wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen), auf Behindertenparkplätzen ohne Auslage einer gültigen Bescheinigung im Bereich der Windschutzscheibe, auf als „reserviert“ gekennzeichneten Parkplätzen oder auf einem Ladeparkplatz ohne Ladevorgang.
11. das Verteilen sowie Anbringen von Werbung (z.B. Scheibenwischerwerbung, Plakate u.ä.) ohne schriftliche Einwilligung der Vermieterin;
12. eine nicht dem Parkvorgang zusammenhängende Nutzung.

VII. Abschleppen

1. Stellt der Mieter sein Kfz entgegen den vorgenannten Bestimmungen unter VI. ab, ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzuparken bzw. abzuschleppen.
2. Bei Verstößen werden im Rahmen der Parkraumüberwachung visuelle Dokumentationen angefertigt und für Beweis Zwecke gespeichert.



VIII. Zahlungsverzug, Vertragsstrafe, Halterermittlung und Inkassobeauftragung

1. Das Parkentgelt wird mit Beendigung des Parkvorgangs (Ausfahrt) zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 48 Stunden nach Ausfahrt, kommt der Nutzer ohne weitere Mahnung in Verzug und es wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 25,00 € fällig. Für einen Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Abschnitt VI wird eine Vertragsstrafe in vorgenannter Höhe ebenfalls fällig.

2. Zum Zweck der Ermittlung des Fahrzeughalters (Halterabfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt oder über die zuständigen Zulassungsstellen) sowie zur Durchsetzung der offenen Forderung (Mahnwesen und ggf. gerichtliches Mahnverfahren) ist die Vermieterin berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (insb. das Kfz-Kennzeichen sowie Bildaufnahmen/Videodaten der Ein- und Ausfahrt nebst Zeitstempel) an das Inkassounternehmen ETI experts GmbH zu übermitteln. Die Weitergabe erfolgt auf Basis des berechtigten Interesses der Vermieterin an der Rechtsverfolgung und Forderungsdurchsetzung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

3. Erfolgt trotz Zahlungsaufforderung (Mahnung) keine vollständige Begleichung der Forderung, werden die Kosten durch das Inkassounternehmen weiterverfolgt. Hierdurch entstehende Kosten hat der Kunde als Verzugsschaden zu tragen.

IX. Datenschutzhinweise

Nach der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat die Vermieterin den Mieter wie folgt zu informieren, dass der Mieter durch Abschluss dieses Vertrages bestätigt:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die Vermieterin mit den unten angegebenen Kontaktdaten. Der Datenschutzbeauftragte der Vermieterin ist:

– Datenschutzbeauftragter –

Lindenstraße 87, 53721 Siegburg

E-Mail: datenschutz@stadtbetriebe-siegburg.de

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zur Durchführung der Parkraumüberwachung im Rahmen des mit dem Mieter geschlossenen Vertrages über die Nutzung eines Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug sowie der zu Grunde liegenden Parkordnung erhebt und verarbeitet die Vermieterin die

personenbezogenen Daten des Mieters. Mit seiner Einfahrt in die Parkeinrichtung (Beginn des Parkvorgangs) teilt der Mieter der Vermieterin das Kfz-Kennzeichen des von ihm gefahrenen Fahrzeugs mit, welches durch die Vermieterin mittels einer automatischen videobasierten Kennzeichenerfassung erfasst wird. Diese Daten werden mit Informationen über Beginn und Ende des Parkvorgangs (Ausfahrt aus der Parkeinrichtung) verbunden. Personenbezogene Daten verarbeitet die Vermieterin ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zum Zwecke der Erfüllung des geschlossenen Vertrages, auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Mieter ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtverarbeitung seiner Daten hat. Darüber hinaus auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO, soweit die Vermieterin hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

3. Weitergabe von Daten

Im Falle einer widerrechtlichen Nutzung der Parkeinrichtung, behält sich die Vermieterin vor, personenbezogene Daten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-Datenschutzgrundverordnung an die ETI experts GmbH, Amsterdamer Straße 133b, 50735 Köln weiterzugeben. Diese personenbezogenen Daten umfassen: GPS-Daten, Kfz-Kennzeichen sowie Fotodaten des widerrechtlich parkenden Fahrzeugs. Weitere Informationen zur ETI experts GmbH finden Sie unter www.eti-park.de. Die Vermieterin gibt persönliche Daten weiterhin nur dann an Dritte weiter, wenn:

3.1. dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit dem Mieter erforderlich ist.

3.2. für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

X. Schlussbemerkungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Siegburg.

Informationspflicht gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG): Wir sind zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Vermieterin: Stadtbetriebe Siegburg AöR · Ringstraße 28, 53721 Siegburg

Tel. 02241 / 102-7001 · Fax: 02241 / 102-7041 · E-Mail: info@parken-siegburg.de · Webseite: parken-siegburg.de